

Der Lohncampf

Organ des Gewerkevereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Er erscheint jeden Sonntag, für die Mitglieder gratis. — Preis: für Postbestellernummer 0,50 RM, monatlich ohne Postenlosh, für Postbestellernummer 15,00 RM vierteljährlich.

Abschluß der Tarifverhandlungen

Am 5. Juli richteten die beiden in Frage kommenden Bergarbeiterorganisationen eine Eingabe an die Bergwerksdirektion, worin sie eine Befragung über wichtige Fragen forderten. Ungeachtet Befragungen waren vorgenommen; beide Verfassungen erfolglos. Schließlich wurde ausgedrückt; Bergarbeiter zu zurückzutreten und die Deputatschaft nicht zu beauftragen, wie es die Bergwerke wünschten. Auch die Befragung war eine Scheiterte. Im ganzen Verlauf nahmen die Bergarbeiter zu diesen Maßnahmen Stellung. Eine Abstimmung folgte auf die andere und in der letzten Wochentage trugen die Delegiertenmitglieder ihre Beschwerden vor. Die Erregung wuchs von Tag zu Tag und mit Recht betrauten die bisherigen Arbeitsräte, daß die Erregung kaum noch fernerzugehen würde. Die Organisationskommissionen nahmen die Beschwerden entgegen und trugen sie der Verwaltung förmlich und mündlich vor. Zunächst wurde die Direktion ermahnt. Sie glaubte — wie sie mitteilte — daß brauchen im Revier alles in Ordnung sei und mußte sie anhand von Zahlenmaterial nachprüfen, das mündlich über die Erregung vorhanden war. Sogar kam noch die Forderung, die sich hier im Saargebiet entzündet. Auf verschiedenen Gruben wurden die Mindestlöhne nicht erreicht und waren die wichtigsten Teile in der Lage, auszukommen. Auch die verschiedenen Zahlungen der Bergarbeiter. Sie begannen am 12. Juli und endeten am 18. August. Mancher Mißstand wurde seitens der Organisationsleiter in der kürzesten Weise gerügt, mochte Ungelegenheit durch die Verhandlungen herbeiführen. Die Direktion, die eigentlich die Organisationsleiter zu einem ganz anderen Bunde eingeladen hatte, wollte zunächst nicht zugeben. Es ging oft hart her und nicht selten drohten die Verhandlungen zu scheitern.

Die Bergverwaltung hatte wirklich nicht von den Organisationen das eine oder andere abzugeben; im Gegenteil die Verwaltung hatte Verschärfungen geplant. Wie die Direktion in den Verhandlungen mitteilte, sollte z. B. das Brauen- und Sinterberg, das den verarbeiteten französischen Bergarbeitern gewährt wird, abgeändert werden. Dieses sollte während der Streikzeit nicht mehr pro Tag 1 Franc, sondern nur 50 Hct. betragen. Eine wesentliche Verschärfung des jetzigen Zustandes. Die Verwaltung wollte nicht mehr die alte — nämlich noch die 10 Centimes in die Streifenliste zahlen; aber aufgrund der Erfahrungen weiß jeder Bergmann, daß das vorübergehend gemacht werden wäre. Die Organisationen haben erwidert, daß es beim alten Zustand bleiben sollte. Die Verhandlungen wurden mit dem Bunde angehen, es würde viel Widerspruch von dem hohen Streikende getrieben. Wir müßten deshalb bei dieser Gelegenheit den Bergarbeitern sagen, daß sie darauf achten, daß jeder Widerspruch ausgeht nicht, damit ein Streit bei Brauen- und Sinterberg während der Streikzeit in der alten Weise gehalten wird. Die Verwaltung wollte noch eine weitere Verschärfung. Sie hatte bereits im Juni den Organisationsleiter eine Ausdrucksweise in der Richtung, daß die 10 Cent in der Streifenliste ungenügend sei, was nun gelungen, den Durchschnittslohn, was noch 10 Franc verdient werden müßte, allerdings in der nächsten Woche zu erhalten sein. Der Mindestlohn von 12,40 Franc auf 14,05 Franc herauf. Dieses ist ohne weiteres ein Erfolg, der eigentlich noch bemerkt werden muß, da die Direktion hier eine grundsätzliche Stellung aufgeben hat. Die Verwaltung hat ein Ziel erreicht, das sie nicht zu beabsichtigen die Mindestlöhne abgeben, was zwischen Durchschnittslohn und Mindestlohn eine größere Spannung zu bekommen. Dieser lang gehegte Plan der Direktion ist ebenfalls erreicht. So das Gegenteil ist erreicht worden. Die Spannung, mo-

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

ihren Durchschnittslohn und Mindestlohn ist geringer geworden. Überhaupt sind bei den Verhandlungen eine ganze Reihe von Verbesserungen erreicht worden. So wurde die Zahlung für die Schichtführer bis jetzt lediglich von dem Ingenieur beauftragt. Der Schichtführer waren für und vorerfüllt. Im August werden die besonderen Zulagen nur im Einkommen mit dem betreffenden Facharbeiter zu vergleichen. Zunächst ein wesentlicher Fortschritt. In der Vergangenheit hatten viele Leute auf einzelnen Spezialstellen Schwierigkeiten, für ungenügende Stunden das Sinterberg zu bekommen. Auch dieses ist jetzt allgemein geregelt und wird für solche Stunden das Sinterberg gewährt. Der Antrag der Organisationsräte, daß auf die Pflegefinder die Zuschläge gewährt werden, wurde abgelehnt. Betreffend der Sonntagsarbeiten kamen im Revier auf den verschiedenen Gruben ebenfalls Unregelmäßigkeiten. Besondere sollen die Tagesarbeiten, die unbedingt bis Sonntag arbeiten müssen, für 6 Stunden die volle Schicht erhalten. Zum haben oder viele Ingenieure, Arbeiter — die das Sonntag länger wie 6 Stunden arbeiten, für die Sonntags Stunden fast den entsprechenden Schicht, nur die Stunden angeordnet, mit einem Aufschlag von 25 Prozent und so waren diese Leute benachteiligt.

Dann ist bei den Verhandlungen die Arbeitszeit der Vergleiche über Tage erreicht festgestellt worden. Dieser wollen, daß diese Vergleiche mit Klarheit stellt und die Unregelmäßigkeiten beseitigt. Die Vermotung hat aufgrund der Verhandlungen mit den Bergarbeiterorganisationen folgende Dienstaufweisung

Dienstaufweisung

erlassen: Anwendung des § 17, Absatz 1 der Arbeitsverträge. Die Beschäftigung der Arbeiter über Tage, deren Arbeit mit der Förderung zusammenhängt, ist zu besonderen Bedingungen gestellt, insofern die Bedingungen an den Schächten der einzelnen Grubenanlagen beschließen sind. Die Anwendung des § 17, Abs. 1, darf keineswegs nach dem Buchstaben gedeutet, sondern sie muß sich nach dem Sinne des Textes richten, der es festsetzt. Die Arbeiter über Tage, deren Arbeit mit der Förderung zusammenhängt, werden solche Arbeiter befreit, die wegen des ununterbrochenen Ganges der Förderung ihre Tätigkeit nicht unterbrechen können.

Demnach ist folgende Regel zu befolgen: Arbeiter, die zu bestimmter Stunde seine Arbeitstage zu arbeiten 7 1/2 Stunden. Die Bestimmungen des § 17, Absatz 2, des Tarifvertrages vom 8. 10. 1921, zu befolgen.

Eingegangen wurde festgestellt, daß alle Arbeiter, deren Beschäftigung irgendwelche mit der Förderung zusammenhängt, 7 1/2 Stunden zu arbeiten brauchen. Abweichende Punkte, wie sie hier und da eingeführt wurden, um diese Leute 8 Stunden festzuhalten, gibt es in Zukunft nicht mehr. Alle Bergarbeiter, die die einwöchigen Arbeit arbeiten in Zukunft 7 1/2 Stunden. Das ist ein Erfolg, die bezeugt worden sind. Genügend, wir sind nicht voll befriedigt. Wir hätten gern mehr bekommen sollen. Doch es war nicht möglich. Wie man sagt, die Verhandlungen sind ein gutes Zeichen. Die Verhandlungen hätten mit einer vollständigen Niederlage der Bergarbeiter gemaht, ist jedem vernünftigen Bergmann unerträglich. Im Verhältnis in Zukunft abgemildert, soll auf jeder Grube ein Tarifvertrag eingeleitet werden. Die Verwaltung hat nun zugegeben, daß bis zu 10. D. obere eine solche Einrichtung für alle Gruben, sowie für die 4 Gruppen und für die Direktion geschaffen wird. Ingenieure, Arbeiter, Schichtführer und Organisationsleiter werden ebenfalls dem Tarifvertrags teil und Stimme haben. Damit wird ohne weiteres ein befriedigter Wunsch der Bergarbeiter erfüllt und wir können ruhig sagen, daß wir weitere gewonnen sind. Besondere Einrichtungen können allerdings beim Tarifvertrags teil und Stimme haben. Wir müßten nicht mühen. Sie sollen ja nicht, daß Mißstände abgeheilt werden, sondern leben nur von der Unzufriedenheit der Belegschaft, und jedes Mittel, das dazu dient, die Belegschaft zu zürnen zu stellen.

Werkstattstelle des „Saar-Bergmann“, Saarbrücken 2, St. Johannerstraße 49. Fernsprech-Anschluß: Amt Saarbrücken, Nummer 1830.

wird von den Kommunisten abgelehnt. Doch daran lassen wir uns nicht haben und mit dem Verband gegen den Willen der Kommunisten den Tarifvertrag erneut abgeschlossen. Der Tarifvertrag hat Sünden, er enthält nicht vollständig unseren Wünschen. Wir hätten gerne noch manches geändert. Doch es war nicht mehr zu erreichen. Und so haben wir das Erreichte weiter genommen, um es später weiter auszubauen. Doch nicht mehr erreicht wurde, daran trägt nicht allein die Grubenverwaltung Schuld, sondern tragen auch mit Schuld jene Bergarbeiter, die für die Organisation diese Dinge bringen wollen und sich in der letzten Zeit gedrückt haben. Wegen die letzten Vorgänge jeden Bergmann die Augen öffnen und der letzte Abscheu den Weg zur Organisation finden. Damit in Zukunft im Interesse der Bergarbeiter noch mehr erreicht werden kann. Schweren Zeiten gehen wir entgegen; sorgen wir dafür, daß wir gerettet sind.

Der neu abgeschlossene Lohn-Tarifvertrag

für die Steinlohnarbeiter der Administration des Mines Domaniales Francaises de la Sarre vom 19. August 1922.

Zwischen der Administration des Mines Domaniales Francaises de la Sarre, vertreten durch deren Generaldirektor einerseits und dem Verband der Bergarbeiter Deutschlands (Bezirg Saar), dem Gewerkeverein christl. Bergarbeiter Deutschlands (Bezirg Saar), dem Deutschen Metallarbeiterverband (Bezirg Saar) und dem Christlichen Metallarbeiterverband (Bezirg Saar) ist heute folgender Vertrag über die Festsetzung der Löhne der Arbeiter der Administration des Mines Domaniales Francaises de la Sarre abgeschlossen worden.

§ 1. Lohnabelle. Der Lohn der Gebirgsarbeiter und der Schichtführer errechnet sich aus dem Mindestlohn unter Abzugierung einer Teuerungszulage nach den folgenden Bestimmungen.

2. Mindestlöhne

1. Mindestlöhne der Arbeiter unter Tage, die im Gebirge beschäftigt sind.

Der Mindestlohn der Gebirge auf den einzelnen Schächten sollen in der Weise erfolgen, daß die Wollauer einer Kamerablöcke bei normaler Leistung unter Berücksichtigung der Arbeitsverhältnisse in der Höhe im Durchschnitt 19 Franc pro Schicht (mit den Monat gerechnet) zu verdienen.

Beträgt in einem bestimmten Fall der im Gebirge verbiente Mindestlohn für eine Schicht (moralische Durchschnitt) für einen bestimmten Arbeiter) weniger als 8,50 Franc, so findet § 24 der Arbeitsordnung Anwendung.

Die Mindestlöhne der Schauer- und Schieber werden auf Grund der Bestimmungen des § 35 der Arbeitsordnung im Verhältnis zu denjenigen der Wollauer berechnet.

2. Mindestlöhne der im Schichtlohn beschäftigten Arbeiter.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Mindestlohn der Arbeiter unter Tage, der Schichtführer, die Schichtführer der verschiedenen Abteilungen, je nachdem die Arbeiter unter Tage, oder über Tage beschäftigt sind.

Kategorie	Arbeiter unter Tage	Arbeiter über Tage
I	9,55 Franc	8,25 Franc
II	8,50 Franc	7,50 Franc
III	7,75 Franc	6,75 Franc
IV	7,- Franc	6,- Franc
V	—	5,25 Franc

Die Mindestlöhne der Arbeiter mit weniger als 10/10 des Robnes werden auf Grund der Bestimmungen des § 35 der Arbeitsordnung im Verhältnis zu den Löhnen der Arbeiter mit 10/10 des Robnes berechnet.

Die Pflichten der jugendlichen Arbeiter werden wie folgt festgelegt:
 im Alter von 15 bis 16 Jahren:
 auf 4/10 des Nettolohnes der Lohnstufe IV,
 im Alter von 14 bis 15 Jahren:
 auf 3/10 des Nettolohnes der Lohnstufe IV.
 9. Zulagen.

Zu den obigen Löhnen der in Schichtlohn beschäftigten Arbeiter kann eine Zulage bis zu einem Höchstbetrage gewährt werden, der 10 v. H. des § 1 Abs. 1 betragen soll. Diese Zulage wird durch den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter im Einvernehmen mit dem zuständigen Betriebsratmitglied denjenigen Arbeitern bewilligt, die an gewissen besonders ungelungenen Arbeitsplätzen beschäftigt sind, oder deren Arbeit eine besondere körperliche oder geistige Anstrengung erfordert; ferner denjenigen Arbeitern, die eine besondere Bezeichnung haben.

Diese Zulagen können durch Förder- oder Leistungszulagen ersetzt werden und zwar in besonderen Fällen, in denen die Gewährung von solchen Zulagen möglich ist.

Die Zulagen für Handwerkermeister und die festen Zulagen für Handwerker werden besonders geregelt. Die Zulagen für die Arbeiter mit weniger als 10/10 des Lohnes werden in demselben Verhältnis wie der Nettolohn reduziert.

6. Zeuerungszulage.

1. Zeuerungszulage der Arbeiter unter Tage, die im Gebirge beschäftigt sind.

Für die Bohlauer liegt sich die Zeuerungszulage im Verhältnis aus einem Betrage, der gleich 80 v. H. des im Gebirge verdienten Nettolohns ist und 2 einer festen Summe von 3 Frs. (drei Francs) für die verlorene Schicht.

Für Kohlenauer und Schiefer wird die Zeuerungszulage auf Grund der Bestimmungen des § 35 der Verordnung im Verhältnis zu derjenigen der Bohlauer berechnet.

2. Zeuerungszulage der im Schichtlohn beschäftigten Arbeiter.

Für die Arbeiter mit 10/10 des Lohnes beträgt die Zeuerungszulage gleichmäßig alle Sozialklassen 6 Frs. (sechs Francs) für die verlorene Schicht.

Für die Arbeiter mit weniger als 10/10 des Lohnes beträgt die Zeuerungszulage auf Grund der Bestimmungen des § 35 der Verordnung im Verhältnis zur Zeuerungszulage der Arbeiter mit 10/10 des Lohnes berechnet.

Für die jugendlichen Arbeiter wird die Zeuerungszulage nach demselben Verhältnis zur Zeuerungszulage der Arbeiter mit 10/10 des Lohnes berechnet, wie dies für die Berechnung des Nettolohnes bestimmt ist.

D. Frauen- und Kinderlohn.

Für jede Schicht wird ein Kinderlohn von 1 Fr. für jedes Kind entsprechend den nachstehenden Bestimmungen und eine Frauenzulage von 1 Fr. für die Frau des beschriebenen Bergmanns gewährt.

Für die Berechnung dieser Zulagen kommen folgende Schichten in Betracht:

- 1. die wirklich verfahrenen Arbeitsschichten nach den monatlichen Rohkohlenanstellungen;
 - 2. diejenigen Tage, für welche der Arbeiter infolge Krankheit oder Unfall seitens der Knappschafts-Kassen eine Entlohnung bezieht;
 - 3. für die Tage des Erholungsurlaubes sowie für die während der Schicht im Urlaub gemäß § 1 Abs. 1 Punkt 1 und 2 der Arbeitsordnung der Lohn weitergezahlt wird.
- Die Kinder, für welche das Kinderlohn gewährt wird, sind nur die ehelichen oder vor Gericht an Kindesstatt angenommenen Kinder, sofern sie nicht als unfähig erklärt worden sind. Die Berechnung der Kinderzulage erfolgt nach dem durchschnittlichen Schichtlohn.

§ 2.

Geltungsbezirk des Vertrages.

Der vorstehende Kollektivvertrag tritt am 1. August 1922 in Kraft. Er kann jederzeit mit einer vierjährigen Frist — unter Verjährung des § 2 der Arbeitsordnung — gekündigt werden. Es wird keine Vereinbarung, daß keine Kündigung vor dem 1. November 1922 stattfinden kann.

Esarbrücken, den 19. August 1922.
 Administration des Mines Domanioles Francaises de la Sarre.

Re Director General:

- Verband der Bergarbeiter Deutschlands (V.B.G. Saar),
- gr. G. H. a. r.
- Gewerksverein d. Bergarbeiter Deutschlands (Bergl. Saar),
- gr. R. u. n. e.
- Deutscher Metallarbeiterverband (Metall. Saar),
- gr. R. i. n. f.
- Christlicher Metallarbeiterverband (Christl. Saar),
- gr. R. i. r. g.

Das bergmännliche Bildungswesen in Preußen

Von Heinrich Rürup, Essen.
(Fortsetzung.)

II.

Der junge Bergmann, welcher die Grubenbenennungslaufbahn einschlägt, tritt nach dem Besuch der Berufsbildungsschule zunächst in die Bergschule ein. Dieselbe muß sich unmittelbar an die Fortbildungsschule anschließen, damit keine Unterbrechung in der Ausbildung erfolgt. Nur die Auswahl aus der großen Anzahl der Fortbildungsschulen zu erleichtern, müßte das Abgabensystem der Bergschulen den Bewerbern tragen. „Für die Bergschule geeignet“. Die anderen hätten sich einer Prüfung zu unterziehen.

Sehr zu empfehlen wäre, wenn auch die Bergschüler ein Logenlohn analoges hätten. Ähnlich wie dies auf der Bergschule der Fall ist, schließlich und in einigen Fällen in der Praxis eine Verfallensordnung herbeiführen, was der Schüler in der Grube gesehen und gelernt hat. In die maßvolle Förderung, Aufstufen eines Auerlagers mit Unterstützung der Scheparbeit einzufließen, ist in einem solchen Maße ist der Grund des Berufswunsches für das Bergwerk zu erklären. Daher würde das Logenlohn auf Aufnahme auf die Bergschule ein mögliches Zeugnis für die Reife des künftigen Bergmanns darstellen.

Zur Förderung der Berufsbildung und zur Erweiterung des Selbstwertes des jungen Bergmannes müßte es denn für betriebl. wenn denselben vor Eintritt in die Bergschule Gelegenheit zu einem halbs-jährigen Wanderjahr in andere deutsche Bergbaubezirke gegeben würde. Neben dem Einzelsozialbergbau könnte der angehende Grubenbenennungsmann auch den Braunkohlen-, Eis- und Erzkohlenbau kennen lernen. Hierdurch wird der Betreffende selbst mit ihm aber auch die Volkswirtschaft profitieren, weil so die fachliche Berufsausbildung eine viel umfassendere wäre. Die Hosten des Wanderjahres könnte der junge Bergmann durch wertvolle Arbeit in den anderen Bezirken ersetzen.

Rechte Meinung

Keine nicht zur rechten Seite
 Sag die Hände in den Schoß;
 Wasse nicht ein vor Schreier,
 Und die Vellen wenn bloß!

Eines dummen Schreiers Feder
 Zerstört oft die Menge vor,
 Und der Ged auf dem Rathher
 Steht den gelehrten Thor.

Darum sage nicht Verloren,
 Was ist Wasser, Menge, Haull,
 Trüß den Anker unverschuldet,
 Deine rechte Meinung auf! A. Kessing.

Der Bergknabe beginnt seinen. Sollte eine solche Einrichtung nicht allgemein durchgeführt werden können der Arbeitseinstellung in Bergbau ist ja doch in Hinblick auf die militärische Vorbereitung der künftigen Wehrfähigen ein Wanderjahr ermöglicht werden. Auch bei den Schülern der Bergschul-Oberstufe, in welchem werden ja längere Ausflüge in Studienzwecken nach Gr., Aul- und Braunkohlenbezirken unternommen. Wenn sich die Bergvereine auch einen einseitigen Belegteil vorzuziehen. Derselbe muß zu Aufstiegen und Bekämpfen der verschiedenen Werte und Betriebe verwendet werden. Der große Wert solcher Reisen wird also allerorts anerkannt. Daher muß man auch den angehenden Bergknaben Gelegenheit zu einem Wanderjahr geben. Derartige junge Bergmännchen, die nun nach erfolgreichem Besuch der Fortbildungsschule und Bergschule das Ziel der letzten mit durchschnittlich „gut“ erreicht hat und auf die Bergschule aufgenommen wird, müßte damit die Reife erlangen, die früher mit dem „Einjährigen“ erlangt werden. Das militärische Einjährige Schulverhältnis erweist sich ja heute nicht mehr in Betracht. Wenn aber demnach die wissenschaftliche Berechtigung eine andere Regelung erfordert, dann muß auch dem künftigen Bergknaben die Möglichkeit einer Weiterbildung werden. In demselben Maße wie die Funktionen der Eisen-, Zerk- und anderer Industrien, kann und muß auch für die bergmännlichen Schulen das genannte Vorgehen verlangt werden. Eine gute Schulbildung ist jeder anderen Schulbildung überlegen.

III.

Die Bergschulen.

Nach den bisherigen Darlegungen können wir den Unterricht der bergmännlichen Fortbildung betreffen und uns der eigentlichen Bergschule zuwenden. Die

Beauftragung beruhen: Unter- und Oberstufe, fast sich gleichmäßig. Man kann jedoch die Unterstufe beibehalten. Für die Aufnahme auf die Bergschule ist eine mindestens vierjährige bergmännische Praxis vorgeschrieben. Hieran ist unbedingt festzuhalten. Es ist ganz unmöglich, sich in wenigen Jahren die fast unendlich Kenntnisse anzueignen, die für den höheren verantwortlichen Stellen der Bergwerke benutzten notwendig sind. Die Verfahren der Grube und des Bergwerksbetriebs sind so groß, daß auf eine mehrjährige, wertvolle praktische Ausbildung nicht verzichtet werden kann. Es müßte praktische Erfahrung vorhanden sein, bevor sich ein vollkommener Mann der Felsen angeht. Ferner.

Wenn auch im allgemeinen bei der Aufnahme auf die Bergschule die Erreichung des Sauerstoffvorkurses vorausgesetzt wird, so wäre es doch sehr erwünscht, wenn vor dieser Aufnahme eine Vorkursprüfung abgelegt würde, die sich auf folgende Fächer bezöge: Geologie, Geophysik und Zimmerbauarbeiten erledigt.

Denn noch einige Ausführender zur Frage des Unterrichtszeit auf den Bergschulen. Heute besteht bereits eine halbjährige Schulzeit, d. h. des Monats mit der Bergschüler keine praktischen Arbeit in der Grube zu tun. In der Grube zu tun, die Bergschüler zu Schule betreiben, oder auch umgekehrt. Eine solche Einrichtung hat ihre Vorteile, aber auch erhebliche Nachteile. Als Vorteil würde zunächst zu nennen, daß die Schüler infolge ihrer praktischen Arbeit auch die Grube besser kennen und die Grube besser verstehen können. Als Nachteil ist es zu begründen, daß die Schüler wegen der gleichzeitigen praktischen und theoretischen Arbeit zu willensstarken, ungeschulten Charakter herangebildet werden. In dem Maße, wie der Schüler in der Grube zu tun, so praktischer Arbeit zu abgesehen, doch er den Unterricht nicht kann folgen kann.

Vielleicht wird ja auf den Bergschulen in der Grube Schichten beobachtet und er als Schichtmeister, Förder-, Aufsteiger, Kohlenauer usw. beschäftigt. Immer ist doch aber auch die Theorie zu tun, die Grube zu tun, wenn der Wunsch nach durchgehenden Schaltungen und zwar 3 bis 7 in der Woche laut wird. Es blieben dann allerdings nur noch 2 bis 3 Schichten für die praktische Berufsausbildung. Dieses hätte einen nicht unerheblichen Verbindungslohn zu Folge, jedoch es dem Untermittelten unmöglich neue Steiger zu werden.

Die Frage der durchgehenden Schulzeit ist wohl so einfach zu lösen. Vielleicht gelingt es, am Sand der Erfahrungen der Bergbauingenieur und in Gemeinschaft mit den Beamtenvereinigungen einen Ausweg zu finden.

Bezüglich des Lehrplanes der Bergschulen wäre noch zu sagen, daß auch viele veraltete Neuerungen zweckmäßig sein könnten. Vor allem ist es so notwendig, einige Stunden Deutsch einzulegen, und das auch auf die in der Grube zu tun, die Grube zu tun, wenn der Wunsch nach durchgehenden Schaltungen und zwar 3 bis 7 in der Woche laut wird. Es blieben dann allerdings nur noch 2 bis 3 Schichten für die praktische Berufsausbildung. Dieses hätte einen nicht unerheblichen Verbindungslohn zu Folge, jedoch es dem Untermittelten unmöglich neue Steiger zu werden.

IV.
Das Aufsteigen zur Akademie oder zur technischen Hochschule.

Die wichtigsten Absichten der Bergschul-Oberstufe müßte eine Berechtigung erhalten, wie sie dem Natur entspricht, d. h. sie müßten befreit sein, als wissenschaftliche Vorbereitung zu betreiben. In dem genannten Sinne, ähnlich wie es früher bei dem Bergknabe für Metallarbeiter an der Potsdamer Bergschule der Fall war oder bei den Realstudienabteilungen, die Turn oder Theologie studieren wollen, der Fall ist. Für die auf die technischen Hochschule Berechtigung müßte die gleiche Berechtigung gelten. Hier müßten sich die Bergschulen der Bergschule und der Hochschule eine zwei- bis dreijährige Praxis als technischer Grubenbenennung einlegen. Derartige praktische Lehrlinge, Erfindungen, Konstruktionsarbeiten, die die Grube zu tun, die Grube zu tun, wenn der Wunsch nach durchgehenden Schaltungen und zwar 3 bis 7 in der Woche laut wird. Es blieben dann allerdings nur noch 2 bis 3 Schichten für die praktische Berufsausbildung. Dieses hätte einen nicht unerheblichen Verbindungslohn zu Folge, jedoch es dem Untermittelten unmöglich neue Steiger zu werden.

